Übersicht über die Lage von Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Vogelarten

Im Rahmen der Kartierung wurden zudem zwei Fortpflanzungsstätten (Horste) südlich von Teilfläche 1 nachgewiesen. Horst 01 wurde vom Rotmilan bebaut, Horst 02 war im Jahr 2024 unbesetzt. Horst 02 ist aufgrund der Größe des Horstes sowie der Form dem Mäusebussard zuzurechnen (Abbildung 7).

Abbildung 7: Lage von Fortpflanzungsstätten (Horste) im Umfeld des Vorhabengebietes

1.4.3 Bewertung Vögel

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich weitestgehend um häufige und nicht bestandsgefährdete Brutvogelarten, welche nur geringe Ansprüche an die besiedelten Habitate stellen. Eine Brutvogelart weist eine Bestandsgefährdung auf, eine Vogelart steht auf der Vorwarnliste. Das im Zuge der fünf Begehungen erfasste Brutvogelartenspektrum entspricht allgemein den Erwartungen, die aufgrund des Naturraums, der Habitatausstattung sowie den bekannten Brutverbreitungen der potenziell vorkommenden Vogelarten vorab an das Untersuchungsgebiet gestellt wurden. Es kann daher von einer vollständigen Erfassung des Artenspektrums ausgegangen werden.

Mit 20 nachgewiesenen Brutvogelarten stellt sich das UG hinsichtlich des zu erwartenden Vogelartenspektrums als durchschnittlich dar. Die Agrar- und Offenlandlebensräume beherbergen keine Brutvorkommen von saP-relevanten Brutvogelarten (z. B. von Bodenbrütern). Aus den Sekundärdaten liegen ebenfalls keine entsprechenden Hinweise vor. Gebiete mit nachgewiesenen Brutvorkommen von Feldvögeln (Feldvogelkulisse) und Wiesenbrütern (Wiesenbrüterkulisse) sind nicht im UG oder in dessen nahen Umfeld situiert.
Die Gehölze im und an das Vorhabengebiet anschließend sind überwiegend unterdurchschnittlich ausgeprägt. Junge und monotone Fichtenreinbestände prägen einen großen Teil der angrenzenden Waldbestände. Nur vereinzelt sind Altbaumbestände mit erhöhtem Strukturreichtum vorhanden.

Auf Grundlage der Ergebnisse kommt dem UG für Brutvogelarten der Agrar- und Offenlandlebensräume eine sehr geringe Bedeutung zu. Für Brutvogelarten der Gehölze stellt das UG einen Lebensraum von geringer Bedeutung dar. Für Gast-, Rast- und Zugvogelarten ist auf Basis der Artnachweise und der Habitatausstattung keine besondere Bedeutung abzuleiten. Essenzielle Nahrungshabitate sind im UG nicht vorhanden.

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen, europarechtlich geschützten Arten wurden der Website des Bayerischen Landesamtes für Umwelt[9] entnommen.

Die Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population basiert im Allgemeinen auf der Definition der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) und für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden zusätzlich die artspezifischen Hinweise zur Abgrenzung der lokalen Population des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) abgerufen. Bei Arten, deren lokale Population aufgrund großräumiger und flächiger Verbreitung nicht eindeutig abgrenzbar ist, wurde der Landkreis als räumlich niedrigste Ebene verwendet.

Die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums erfolgte einerseits durch Abschichtung entsprechend den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2013) und unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (siehe Anhang „Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums").
Die für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG relevanten Arten wurden im Rahmen der saP auf Betroffenheit geprüft und durch das Vorhaben betroffene geschützte Arten wurden im weiteren Prüfablaufschema der Prüfung der Beeinträchtigung unterzogen. Diese prüft, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten werden. Die Wirkungen des Vorhabens sowie die Prüfung hinsichtlich des Auslösens von Verbotstatbeständen erfolgte unter Berücksichtigung anerkannter, wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse, Arbeitshilfen und Leitfäden (MKULNV NRW 2013, RUNGE et al. 2010).

Die Begriffsbestimmungen „Vorhabensraum" und „Wirkraum" sind wie folgt definiert:

Der Vorhabensraum umfasst die tatsächliche Eingriffsfläche (bau- und anlagebedingter Umgriff) sowie abhängig von der Art des Vorhabens den mit dem Vorhaben verbundenen Wirkraum (auch im Hinblick auf das Tötungsrisiko und Störungsverbot im Zusammenhang mit betriebsbedingten Wirkungen) (BAY. LFU 2020a).

Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können (Definition gemäß § 3 BayKompV). Dieser hängt in der Regel von der Reichweite der einzelnen Wirkungen des Vorhabens und von der Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten ab und ist in Abhängigkeit von der Artenausstattung für jedes Untersuchungsgebiet individuell festzulegen.

Im Weiteren wird auf diese Begriffsbestimmungen verwiesen.

[9] https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ (Stand: 10/2024)

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen oder Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen baubedingten Vorhabensbestandteilen zählen unter anderem Baustelle bzw. Baufeld, Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze, Erdentnahmestellen, Baumaschinen und Baubetrieb, Baustellenverkehr und Baustellenbeleuchtung.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, zählen:

- Überbauung
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- Akustische Reize (Schall)
- Optische Reizauslöser
- Erschütterungen / Vibrationen
- Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Sedimente)

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen anlagenbedingten Vorhabensbestandteilen zählen unter anderem Anlagenfundamente, Aufständerungen, Modultische, Wechselrichtergebäude, Zuwegungen, Einzäunungen, Betriebsgebäude, Kabelgräben und Leitungen.

Zu den anlagenbedingten Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, zählen:

- Überbauung
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
- Veränderung der Temperaturverhältnisse
- Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
- Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- Optische Reizauslöser

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen betriebsbedingten Vorhabensbestandteilen zählen z. B. Unterhaltungsmaßnahmen.

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, zählen unter anderem:

- Akustische Reize (Schall)
- Optische Reizauslöser / Bewegung
- Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Sedimente)